

16.) Rescript des Kirchenraths an die theologische Facultät
zu Leipzig,

die von Inländern im Auslande erlangte theologische Doctorwürde betreffend;

dem 5^{ten} Mai 1830.

Von GOttes Gnaden, Anton, König von Sachsen &c. &c. &c.

Würdige, Hochgelohete, liebe, andächtige und getreue. Aus eurem unterthänigsten Berichte vom 19ten Februar des jetzigen Jahres ist Uns geziemend vorgetragen worden, welche Anordnungen ihr hinsichtlich der Promotionen inländischer Geistlichen und Schulmänner bei auswärtigen theologischen Facultäten in Antrag gebracht habe.

Wir finden Uns hierauf bewogen, deshalb eine Bestimmung dahin zu treffen, daß die Anerkennung der im Auslande erlangten theologischen Doctorwürde in dem Falle zu versagen sei, wenn solche entweder, ohne Ablegung hinreichender Specimina, durch bloßes Diplom, oder solchen Personen erteilt worden ist, welche nicht durch ein ansehnliches theologisches Amt als dazu geeignet erscheinen.

Diese Bestimmung wird auch durch Bekanntmachung des gegenwärtigen Rescripts in der Gesessammlung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wir geben euch daher solches zur Nachricht und Nachachtung hierdurch zu erkennen.

Dresden, am 5ten Mai 1830.

Freiherr von Fischer.